



Urteil vom 26. März 2019

Besetzung

Richterin Esther Marti (Vorsitz),
Richter Gérald Bovier,
Richter David R. Wenger;
Gerichtsschreiberin Eliane Kohlbrenner.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 22. November 2018 / N (...).

Sachverhalt:

A.

Der Beschwerdeführer ersuchte am 17. Juni 2015 in der Schweiz um Asyl. Anlässlich der Befragung zur Person vom 25. Juni 2015 führte er im Wesentlichen aus, er sei Tamile. Vom Jahr (...) bis zum (...) habe er in B._____, Vanni-Gebiet, gelebt. Nach einem Aufenthalt in einem Camp in C._____ bis (...) 2010 habe er sich mit seiner Familie in D._____ im Distrikt E._____, Nordprovinz, niedergelassen und im Nachbardorf F._____ in einer (...) gearbeitet. Arbeitshalber habe er sich auch im Vanni-Gebiet aufgehalten, wo er im Jahr (...) an Meetings für den Abzug der Soldaten teilgenommen habe. Nach einer Meetingteilnahme im (...) sei er auf dem Rückweg nach E._____ beim (...) festgenommen worden. Er sei zu den Teilnehmern der Meetings befragt und nach einer Woche freigelassen worden. Anlässlich der Wahlen im Jahr 2013 habe er Wahlpropaganda (Mobilisierung, Flugblätterverteilung) für die Tamil National Alliance (TNA) gemacht. Im Jahr 2013 sei er in G._____ festgehalten worden. Am (...) habe ihn das Criminal Investigation Department (CID) zum Polizeiposten G._____ mitgenommen, zu H._____, einem ehemaligen LTTE-Mitglied und Kunde (...), befragt und nach zwei bis drei Tagen freigelassen. H._____ sei später erschossen worden. Während der Befragung sei er bedroht worden. Nachdem er am (...) zu Hause vom CID gesucht worden sei, sei er zu seiner (...) in I._____, E._____, gegangen, wo er bis zum (...) gelebt habe. Nach einem sechstägigen Aufenthalt in J._____ sei er mit dem Flugzeug nach K._____, Indien, ausgereist.

An der Anhörung vom 16. Dezember 2015 führte der Beschwerdeführer ergänzend aus, sein (...) sei (...) bei den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gewesen. Im April (...) sei er mit seinem (...) ins Vanni-Gebiet gegangen. Die LTTE habe ihn im (...) zwangsrekrutiert. Zuerst habe er Bunker ausheben müssen. Danach habe er eine Ausbildung zum Selbstschutz absolviert und Helferdienste ausgeführt. Im Oktober (...) sei er geflüchtet. Am (...) sei er zusammen mit Zivilisten von der Armee aufgenommen, kontrolliert, mit einem Bus nach L._____ und dann in ein Camp in C._____ gebracht und befragt worden. Die Soldaten hätten nicht gewusst, dass sein (...) bei den LTTE gewesen sei und er habe ihnen nichts von seiner Zeit bei den LTTE erzählt. Nach seiner Entlassung im November (...) sei er nach E._____ gegangen, habe sich beim Dorfvorsteher registrieren lassen und als (...) angefangen zu arbeiten. Nach einer Woche seien drei Männer zu Hause vorbeigekommen und hätten seine Personalien notiert. Im März 2011 habe ihn die Polizei an der Kreuzung von

M._____ festgenommen und zum Polizeiposten von G._____ gebracht. Nach zwei Tagen hätten sie ihn freigelassen. Im Juni (...) sei er am (...) für zwei Wochen festgenommen worden. Am (...) habe ihn die Polizei wegen Wahlpropaganda für die TNA an der Hauptbushaltestelle von E._____Town festgenommen und zur Polizeistation gebracht. Am nächsten Morgen hätten sie ihn nach N._____ gebracht, wo er befragt und geschlagen worden sei. Am (...) sei er in J._____ wegen Terrorismusvorwurfs (Verstoss gegen den Prevention of Terrorism Act) vor Gericht geführt worden. Gegen Zahlung einer Kaution und mit der Auflage einer wöchentlichen Meldepflicht sei er freigelassen worden. Er sei nach E._____ zurückgekehrt. Am (...) sei er vom CID zum Polizeiposten von F._____ gebracht worden. Nach zwei Tagen hätten sie ihn wieder freigelassen. Am (...) habe er von der Erschiessung von H._____ erfahren und sei nicht mehr zur Arbeit gegangen. Nachdem das CID ihn erneut gesucht habe, sei er zur (...) gegangen und später ausgereist. Nach seiner Ausreise habe ihn das CID zu Hause gesucht. Das CID habe seinen (...) mitgenommen und vor Gericht gebracht. Dank eines Anwaltes sei er wieder freigekommen. Er habe erfahren, dass ein Warrant of Arrest (Haftbefehl) des Terror Investigation Departement (TID) gegen ihn existiere. Im September (...) habe er in der Schweiz an einer Demonstration von Tamilen in O._____ teilgenommen.

Der Beschwerdeführer reichte ein Schreiben seines Anwalts aus Sri Lanka vom (...) 2015, eine Mitteilung der sri-lankischen Polizei vom (...) 2013, einen Report on the Detention Order des TID vom (...) 2015, einen Detention Order (Haftbefehl) des District Court of J._____ vom (...) 2015, einen Investigation Report (Untersuchungsbericht) des TID vom (...) 2015, zwei Summons (Verfügungen) des District Court of J._____ vom (...) 2015, einen Warrent of Arrest (Haftbefehl) des District Court of J._____ vom (...) 2015, seine Identitätskarte und einen Geburtschein im Original ein.

B.

Mit Schreiben vom 2. März 2018 teilte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs mit, die Schweizerische Botschaft in Colombo habe mit Schreiben vom 26. Februar 2018 mitgeteilt, dass gemäss ihren Abklärungen die eingereichten Beweismittel (Report on the Detention Order, Detention Order, Investigation Report, zwei Summons, Warrent of Arrest) gefälscht seien. Die auf den Dokumenten vermerkte Verfahrensnummer existiere am Hauptamtsgerichtshof in J._____ nicht.

C.

Mit Stellungnahme vom 16. März 2018 führte der Beschwerdeführer aus, bei der Prüfung der Dokumente müsse ein Fehler unterlaufen sein. Sein Anwalt habe ihm bestätigt, dass der Fall immer noch am Gericht in J. _____ hängig sei.

D.

Mit Verfügung vom 13. April 2018 stellte die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete deren Vollzug an.

E.

Mit Urteil E-2897/2018 vom 2. Juli 2018 hiess das Bundesverwaltungsgericht eine dagegen erhobene Beschwerde gut, soweit darauf eingetreten wurde, hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurück. In der Begründung führt es aus, die Schweizerische Botschaft in Sri Lanka habe in ihrem Antwortschreiben vom 16. Februar 2018 eine falsche Verfahrensnummer ([...]) aufgeführt. Es sei nicht erkennbar, ob den Abklärungen der Botschaft die korrekte Verfahrensnummer ([...]) zu Grunde gelegen habe. Dies sei durch die Vorinstanz abzuklären.

F.

Mit Antwortschreiben vom 30. Juli 2018 hielt die Schweizerische Botschaft in Sri Lanka zur erneuten Anfrage der Vorinstanz fest, die Verfahrensnummer (...) existiere am Hauptamtsgericht von J. _____ nicht. Es sei kein Verfahren gegen den Beschwerdeführer am Gericht hängig. Folglich seien der Investigation Report, die zwei Summons (resp. Court Order) und der Warrant of Arrest gefälscht. Das Dokument „Report on Detention Order“ weise zudem mehrere Fälschungsmerkmale auf. Aufgrund dieser Ausführungen sei auch das Dokument „Detention Order“ gefälscht.

G.

Am 15. August 2018 gewährte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu den Ergebnissen der Botschaftsabklärung.

H.

In der Stellungnahme vom 29. August 2018 garantierte der Beschwerdeführer die Authentizität der Beweismittel. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Abklärungen der Schweizerischen Botschaft gewisse

Informationen von den sri-lankischen Behörden geheim gehalten oder manipuliert worden seien. Die Offenlegung des Verfahrens der Botschaftsabklärung und der beteiligten Personen sei unabdingbar. Zudem habe sich die Gefährdungslage für Tamilen in Sri Lanka verschlechtert.

Der Beschwerdeführer reichte 15 Medienberichte und eine CD-ROM mit Quellen zur aktuellen Lage in Sri Lanka ein.

I.

Mit Verfügung vom 22. November 2018 (eröffnet am 30. November 2018) stellte die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete deren Vollzug an.

J.

Mit Eingabe vom 31. Dezember 2018 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Er beantragt, es sei ihm vollständige Einsicht in die Botschaftsabklärung und den damit zusammenhängenden Briefverkehr zu gewähren. Nach Gewährung der vollständigen Akteneinsicht sei dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen. Die Verfügung der Vorinstanz vom 22. November 2018 sei wegen der Verletzung des Willkürverbots, eventuell wegen der Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör, eventuell wegen der Verletzung der Begründungspflicht, eventuell zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventuell sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und es sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen. Es sei ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren. Eventuell sei die angefochtene Verfügung betreffend die Ziffern 4 und 5 aufzuheben und es sei die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt er, es sei der Spruchkörper bekanntzugeben und es sei zu bestätigen, dass dieser zufällig ausgewählt worden sei, andernfalls seien die objektiven Kriterien für die Auswahl des Spruchkörpers bekanntzugeben.

Der Beschwerdeführer reichte ein Foto seines Cousins, ein Release Certificate seines Cousins, einen Detention Attestation des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK) vom 23. Dezember 2013 betreffend den Aufenthalt seines (...) im (...) und eine CD-ROM mit verschiedenen Beweismitteln ein.

K.

Mit Zwischenverfügung vom 15. Januar 2019 erhob die Instruktionsrichterin vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.–. Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht einbezahlt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.2 Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

2.

2.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführung einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

2.2 Auf den Antrag auf Mitteilung betreffend die Bildung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3 [zur Publikation vorgesehen]).

3.

3.1 Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.2 Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

4.

Der Antrag auf Bekanntgabe des Spruchgremiums ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer beantragt, ihm sei vollständige Einsicht in die Botschaftsabklärung und den damit zusammenhängenden Briefverkehr zu gewähren. Nach Gewährung der vollständigen Akteneinsicht sei ihm eine angemessene Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen. Es stelle sich die Frage, weshalb die erste Botschaftsantwort falsch gewesen sei. Falls die Botschaftsabklärung mit einer falschen Verfahrensnummer vorgenommen worden sei, habe der verantwortliche Vertrauensanwalt ein Interesse, sein fehlerhaftes Vorgehen zu decken. Daher sei das Verfahren der Botschaftsabklärung offenzulegen.

5.2 Gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG darf die Einsichtnahme in die Akten nur verweigert werden, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern. Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis und Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

5.3 In der ersten Botschaftsabklärung vom 26. Februar 2018 wurde eine falsche Verfahrensnummer aufgeführt. Deswegen wiederholte die Vorinstanz die Botschaftsanfrage. Die daraufhin erfolgte Botschaftsabklärung vom 30. Juli 2018 wurde mit der korrekten Verfahrensnummer durchgeführt und weist keinerlei Hinweise auf allfällige Unregelmässigkeiten auf. Dem Beschwerdeführer wurden die Ergebnisse der Botschaftsabklärung offengelegt und das rechtliche Gehör dazu gewährt. In der angefochtenen

Verfügung führt die Vorinstanz die Grundzüge des Verfahrens der Botschaftsabklärung aus. Hinsichtlich der Offenlegung der Quellen der Botschaftsauskünfte sowie der weiteren Arbeitsweise und der Identität der beigezogenen Personen beruft sie sich zu Recht auf das öffentliche und private Geheimhaltungsinteresse nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG, da eine solche Offenlegung die Abklärungen in künftigen Fällen erschweren oder gar verunmöglichen könnte (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 4c; Urteil des BVGer E-5723/2017 vom 9. April 2018 E. 3.4.2). Der Antrag auf vollständige Einsicht in die Botschaftsabklärung und den damit zusammenhängenden Briefverkehr sowie auf anschliessende Fristgewährung zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung ist somit abzuweisen.

6.

6.1 In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Willkürverbots, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine Verletzung der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

6.2 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

6.3 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Vorinstanz habe lediglich eine verkürzte Befragung zur Person durchgeführt. Zudem seien für die Anhörung und den Entscheid verschiedene Personen verantwortlich gewesen, was sich zu seinem Nachteil ausgewirkt habe.

Der Beschwerdeführer brachte dieselben Rügen mit der gleichen Begründung bereits in seiner Beschwerde vom 17. Mai 2018 vor. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete diese Rügen im Urteil E-2897/2018 vom 2. Juli 2018 als unbegründet (a.a.O. E. 6.1.1 f.). Darauf kann verwiesen werden. Das rechtliche Gehör ist somit nicht verletzt. Eine in diesem Zusammenhang gerügte Verletzung des Willkürverbots liegt ebenfalls nicht vor.

6.4 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Begründungspflicht, da die Vorinstanz in ihrer Begründung seine Risikofaktoren nicht berücksichtigt habe. So habe sie eine allfällige Reflexverfolgung aufgrund seiner Familienverbindungen zu den LTTE – der (...), zwei (...) und ein (...) seien bei den LTTE gewesen – nicht geprüft und nicht abgeklärt, ob er exilpolitisch tätig sei. Ebenso wenig habe die Vorinstanz die aktuelle politische und menschenrechtliche Situation in Sri Lanka berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer wies in seiner Beschwerdeschrift vom 17. Mai 2018 darauf hin, dass sein (...) (...) bei den LTTE gewesen sei und er deshalb einen Risikofaktor erfülle. Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer sei bis zu seiner Ausreise im Jahr 2015 keinen asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen. Allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Aufgrund der Aktenlage sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Daran würden auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 17. Mai 2018 nichts ändern. Die Vorinstanz prüfte demnach die Verbindung seines (...) zu den LTTE implizit. Die Begründung ist damit zwar äusserst knapp ausgefallen, aber angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht hat, er oder sein (...) hätten wegen der Tätigkeit (...) für die LTTE irgendwelche Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt, ist die Begründung als ausreichend einzustufen. Die angebliche Zugehörigkeit zweier (...) und eines (...) zu den LTTE erwähnt der Beschwerdeführer erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren; der Vo-

rinstanz war es demnach gar nicht möglich, dies in ihrer Verfügung zu prüfen. Der Beschwerdeführer erwähnte ausser der von der Vorinstanz berücksichtigten Demonstrationsteilnahme in O._____ keine weiteren exilpolitischen Tätigkeiten. Mit Blick auf die Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG ist es nicht an der Vorinstanz, nach dem Vorhandensein allfälliger Risikofaktoren zu forschen. Die Berücksichtigung der aktuellen Situation in Sri Lanka betrifft die Sachverhaltsfeststellung und nicht die Begründungspflicht (vgl. E. 6.5). Insgesamt liegt keine Verletzung der Begründungspflicht vor.

6.5 Der Beschwerdeführer bemängelt eine unvollständige und unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Die Vorinstanz habe die Gefährdung aufgrund seiner LTTE-Verbindungen, seines exilpolitischen Engagements und seines mehrjährigen Wohnsitzes im Vanni-Gebiet in der Endphase des sri-lankischen Bürgerkriegs nicht berücksichtigt. Die aktuelle Situation in Sri Lanka habe die Vorinstanz unvollständig und unkorrekt abgeklärt; insbesondere hätte sie eine erhöhte Gefährdung für Risikogruppen aufgrund der Rückkehr von Mahinda Rajapaksa an die Macht berücksichtigen müssen. Die Vorinstanz habe nicht korrekt thematisiert, dass die zu erwartende Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat zwecks Papierbeschaffung eine Vorbereitung für einen Background Check sei.

Die Vorinstanz hielt im Sachverhalt die angeblichen LTTE-Verbindungen des Beschwerdeführers, seinen Aufenthalt im Vanni-Gebiet und seine Demonstrationsteilnahme in O._____ fest. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Daran ändert auch die zweimonatige Amtsdauer – von Oktober bis Mitte Dezember 2018 – von Mahinda Rajapaksa als Premierminister nichts (vgl. Neue Zürcher Zeitung, Hin und Zurück in Sri Lanka: Der abgesetzte Premierminister wird wieder vereidigt, 16. Dezember 2018; <<https://www.nzz.ch/international/entlassener-premierminister-sri-lankas-wieder-neu-vereidigt-ld.1445221>>, abgerufen am 18.03.2019). Der Beschwerdeführer machte im vorinstanzlichen Verfahren keine Gefährdung aufgrund einer Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat geltend, weshalb sich die Vorinstanz zu Recht nicht veranlasst sah, dies im Sachverhalt aufzunehmen. Zudem begründete das Bundesverwaltungsgericht im Grundsatzurteil BVGE 2017 VI/6 ausführlich, dass einer Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat keine asylrelevante Bedeutung zukommt (a.a.O.

E. 4.3.3). Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde von der Vorinstanz richtig und vollständig festgestellt.

6.6 Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen.

7.

7.1 Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht, seitens des Gerichts seien bei der Vorinstanz die zur Anhörung intern angelegten Akten beizuziehen, aus welchen sich ergeben müsste, was die für die Anhörung verantwortliche Person für einen persönlichen Eindruck zur Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen gehabt habe. Ihm sei eine angemessene Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel betreffend die LTTE-Verbindungen innerhalb der Familie und seine exilpolitischen Aktivitäten anzusetzen, verbunden mit der Möglichkeit zur Beschwerdeergänzung. Er sei erneut anzuhören; dies unter Berücksichtigung seiner Gesundheitssituation, unter Beizug einer qualifizierten Übersetzungsperson und von einem Sachbearbeiter, welcher über die vollständigen Länderhintergrundinformationen zu Sri Lanka verfüge.

7.2 Nach herrschender Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht kein Recht auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten, welche ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen (BGE 115 V 303 E. 2 g/aa). Selbst wenn interne Akten betreffend die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen existieren würden – was nicht der Fall ist –, würden sie nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegen (vgl. Urteil des BVGer E-7255/2018 vom 25. Februar 2019 E. 7.2). Der Antrag auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten ist somit abzuweisen. Der Beschwerdeführer hatte bis zum Urteilszeitpunkt hinreichend Gelegenheit und im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) auch die Obliegenheit gehabt, weitere Beweismittel einzureichen. Dies hat er offensichtlich nicht getan. Es besteht demnach keine Veranlassung, eine Frist zur Einreichung weiterer, nicht näher spezifizierter Beweismittel anzusetzen. Der entsprechende Beweisantrag ist abzulehnen. Die Befragung und Anhörung weisen keine Unregelmässigkeiten auf, weshalb der Antrag auf erneute Durchführung einer Anhörung ebenfalls abzuweisen ist.

8.

8.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

8.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

9.

9.1 Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, der Beschwerdeführer habe zentrale Elemente seiner angeblichen Verfolgungssituation erstmals an der Anhörung vorgebracht, weshalb sie als nachgeschoben zu bezeichnen seien. So habe er an der Anhörung erstmals angegeben, wegen des Terrorismusvorwurfs verhaftet, knapp zwei Wochen in N._____ festgehalten und dann vor Gericht in J._____ gebracht und mit einer Meldepflicht belegt worden zu sein. Die Begründung des Beschwerdeführers, er habe dies wegen der Kürze der Befragung und aus Angst, als asylunwürdig eingestuft zu werden, an der Befragung nicht erwähnt, überzeuge nicht. Den nach seiner Ausreise erlassenen Haftbefehl und die Verhaftung seines (...) durch das CID habe er an der Befragung ebenfalls nicht erwähnt. Da er bereits vor der Befragung mit seinen Verwandten in Kontakt gestanden habe, wäre zu erwarten gewesen, dass er von diesen Vorkommnissen bereits an der Befragung Kenntnis gehabt hätte. Zudem enthielten die Vorbringen des Beschwerdeführers zahlreiche Widersprüche in Bezug auf die Anzahl, die Dauer, und die Orte der Verhaftungen sowie die Orte der Befragungen. Des Weiteren hätten die Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka ergeben, dass die eingereichten Beweismittel (Report on Detention Order, Detention Order, Summons, Investigation Report, Warrant of Arrest) gefälscht seien und die auf diesen Dokumenten aufgeführte

Verfahrensnummer (...) am Hauptamtsgerichtshof in J. _____ nicht existiere. Die Zwangsrekrutierung durch die LTTE und die Tätigkeiten für die LTTE, welche er erstmals an der Anhörung erwähnt habe, habe er detailarm und oberflächlich geschildert. Er habe nicht plausibel darlegen können, weshalb seine Mitgliedschaft bei den LTTE im Flüchtlingslager nicht aufgedeckt worden sei. Seine Vorbringen seien daher unglaubhaft und aufgrund fehlender Risikofaktoren bestünden keine Anhaltspunkte für die Annahme einer drohenden asylrelevanten Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka.

9.2 Der Beschwerdeführer bringt vor, seine Erklärung, er habe seine Festnahme wegen Terrorismusvorwurfs, den Haftbefehl und die Verhaftung seines (...) an der Befragung nicht erwähnt, weil er Angst gehabt habe, als Terrorist abgestempelt zu werden, sei nachvollziehbar. Ihm sei im Empfangs- und Verfahrenszentrum P. _____ gesagt worden, das Vorbringen, er werde von der Anti-Terrorpolizei verfolgt, führe schnell zur Asylunwürdigkeit. Zudem sei die Befragung kurz gewesen und er habe alle Eckpunkte in der Befragung genannt. Abweichungen habe es lediglich in Details gegeben. Einmal habe er sich betreffend die Dauer der Haft und zwei Mal betreffend den Verhaftungsort widersprochen. Seine Tätigkeit bei den LTTE habe er detailreich und lebensnah beschrieben. Aufgrund seiner Unterstützungsleistungen für die LTTE, der zahlreichen Verwandten ([...]), die bei den LTTE gewesen seien, seiner Täuschung der Sicherheitsbehörden, seines exilpolitischen Engagement, seines dreijährigen Aufenthalts in der Schweiz und der fehlenden Einreisepapiere erfülle er zahlreiche Risikofaktoren. Bei einer Rückkehr wäre er deshalb einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt.

10.

10.1 Die Vorinstanz hat zu Recht die Widersprüchlichkeit der Angaben des Beschwerdeführers festgestellt. An der Befragung nannte der Beschwerdeführer drei Festnahmen (in den Jahren [...], [...] und [...]), während er an der Anhörung von vier Festnahmen (in den Jahren [...], [...], [...] und [...]) sprach. An der Anhörung gab er an, erstmals im (...) festgenommen und zwei Tage lang auf dem Polizeiposten von G. _____ festgehalten worden zu sein. Diese Festnahme erwähnte er an der Befragung nicht. Betreffend die Festnahme im (...) meinte er anlässlich Befragung, er sei im (...) am (...) festgenommen, zu den Teilnehmern von Meetings im Vanni-Gebiet befragt und nach einer Woche freigelassen worden. An der Anhörung sagte er hingegen, er sei im (...) festgenommen und erst nach zwei Wochen frei-

gelassen worden. Hinsichtlich der Festnahme im (...) gab er an der Befragung an, zwei bis drei Tage auf dem Polizeiposten von G._____ festgehalten worden zu sein. An der Anhörung sagte er indes, es habe sich um den Polizeiposten von F._____ gehandelt. Die offensichtlichsten Widersprüche finden sich in den Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Festnahme im (...). Anlässlich der Befragung sagte er, er habe im Jahr 2013 Wahlpropaganda für die TNA gemacht und in (...) einen Mann namens H._____ kennen gelernt. Daraufhin sei er in G._____ festgenommen und zu H._____ befragt worden. An der Anhörung führte er hingegen aus, er sei an der Hauptbushaltestelle von E._____ -Town festgenommen worden. Zudem gab er ergänzend an, am nächsten Morgen hätten sie ihn nach N._____ gebracht, wo er befragt und geschlagen worden sei. Danach sei er am (...) in J._____ wegen Terrorismusvorwurfs vor Gericht geführt worden. Es sei ihm vorgeworfen worden, er plane nach Q._____ zu reisen und LTTE-Unterstützer zu treffen. Gegen Kautions- und Auflage einer wöchentlichen Meldepflicht sei er freigekommen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er einen solchen einschneidenden Vorfall bereits an der Befragung erwähnt hätte. Seine Begründung, er habe dies wegen der Kürze der Befragung und weil er befürchtet habe, als asylunwürdig eingestuft zu werden, nicht erwähnt, vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist die Befragung kurz ausgefallen, der Beschwerdeführer wurde aber mehrmals nach seinen Asylgründen gefragt. Am Anfang der Befragung wurde er auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass sich lückenhafte Angaben und gefälschte Dokumente negativ auf den Entscheid auswirkten. Dass er es dennoch unterlassen hat, das knapp zweiwöchige Festhalten in N._____ und das Vorführen vor Gericht wegen Terrorismusvorwurfs zu erwähnen, lässt bereits die Vermutung aufkommen, dass dieses Vorbringen nachgeschoben ist. Diese Vermutung erhärtet sich dann durch das Ergebnis der Abklärung der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka, wonach die eingereichten Beweismittel, welche das Gerichtsverfahren belegen sollen, eindeutig gefälscht sind. Soweit der Beschwerdeführer erklärt, in seinen Angaben habe es nur Abweichungen in Details gegeben, ist darauf hinzuweisen, dass er keines seiner zentralen Vorbringen – die Festnahmen durch das CID – widerspruchsfrei geschildert hat. Einzelne Widersprüche mögen zwar Details betreffen, in der Summe sind es indes zu viele Widersprüche, um die Behauptungen durch das CID glaubhaft zu machen. Das Nichterwähnen der Vorfälle (knapp zweiwöchiges Festhalten, Gerichtsvorführung) im Jahr (...) an der Befragung ist zudem als wesentlicher Widerspruch zu seinen Angaben an der Anhörung zu werten. Hinzu kommt der Versuch, diese Vorfälle mittels gefälschter Beweismittel zu belegen. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Vorfälle in den

Jahren (...) bis (...) sind auch die erstmals an der Anhörung erwähnten Besuche des CID nach seiner Ausreise und die Verhaftung seines (...) – jedenfalls soweit er diese mit seiner eigenen Person in Verbindung setzt – ungläubhaft. Insgesamt stufte die Vorinstanz die geltend gemachten Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers zu Recht als ungläubhaft ein.

10.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, im September 2015 an einer Demonstration von Tamilen in O. _____ teilgenommen zu haben.

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

Der Beschwerdeführer reichte keine Belege für seine angebliche Teilnahme an der Demonstration in O. _____ ein. An der Anhörung gab er ferner an, er wisse, dass es in der Schweiz eine tamilische Organisation gebe, habe zu dieser aber keine Verbindungen. Selbst wenn er die Teilnahme an der Demonstration in O. _____ hätte nachweisen können, wäre von einem derart unterschweligen exilpolitischen Engagement auszugehen, dass nicht anzunehmen ist, die sri-lankischen Behörden hätten davon Kenntnis erhalten. Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist somit unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen.

11.

11.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der „Stop List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als

stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in J. _____ abrufbaren "Stop-List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8).

11.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, bei den LTTE gewesen zu sein und familiäre Verbindungen zu den LTTE zu haben. Selbst wenn familiäre Verbindungen zu den LTTE existieren würden, ist aufgrund der nachfolgenden Überlegungen nicht davon auszugehen, dass er dadurch zu jener kleinen Gruppe zu zählen ist, die bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Der Beschwerdeführer erwähnte an der Anhörung erstmals, er sei im Januar (...) von den LTTE zwangsrekrutiert worden, habe eine Ausbildung zum Selbstschutz und Helferdienste ausführen müssen und sei im Oktober (...) geflüchtet. Die Schilderungen der knapp (...) Monate, die er bei den LTTE gewesen sei, fielen oberflächlich aus. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht festgestellt, dass seine Mitgliedschaft bei den LTTE nicht glaubhaft ist. Selbst wenn dem anders wäre, hat er deswegen bisher noch nie Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt. Nach dem Überlaufen zur Armee verschwieg er dann seine angebliche Mitgliedschaft bei den LTTE. Nach einer Kontrolle durch die Soldaten wurde er mit den übrigen Zivilisten mit einem Bus nach L. _____ gebracht. Die späteren, als unglaublich eingestuften Behelligungen durch das CID seien aufgrund seiner Tätigkeit für die TNA und einer Bekanntschaft zu einem Mann namens H. _____ erfolgt und nicht wegen seiner früheren LTTE-Zugehörigkeit. Sein (...) sei (...) bei den LTTE gewesen. Der Beschwerdeführer machte zwar geltend, auch deshalb sei sein (...) mit ihm (...) ins Vanni gegangen;

aber zu keinem Zeitpunkt bracht er vor, er oder sein (...) hätten tatsächlich deswegen Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt. Die zwei (...) und der (...), welche angeblich bei den LTTE gewesen sein sollen, blieben an der Befragung, der Anhörung und in der Beschwerdeschrift vom 17. Mai 2018 unerwähnt. Daher sind an deren Mitgliedschaft bei den LTTE starke Zweifel angebracht. Zudem machte der Beschwerdeführer nie geltend, deswegen irgendwelche Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt zu haben. Die eingereichte Detention Attestation des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK) vom 23. Dezember (...) und das Release Certificate bestätigen lediglich, dass sich sein (...) in einem Rehabilitationscamp befunden hatte und am (...) entlassen worden ist. Das Foto zeigt angeblich seinen (...) mit einem amputierten Bein. Die beiden Beweismittel vermögen offensichtlich nichts an obiger Feststellung zu ändern. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer weder verhaftet noch einer Straftat angeklagt oder gar verurteilt und verfügt somit auch nicht über einen Strafeintrag. Seine angebliche exilpolitische Tätigkeit wäre als äusserst niederschwellig einzustufen. Allein aus der tamilischen Ethnie und der mittlerweile (...)jährigen Landesabwesenheit kann er keine Gefährdung im hier relevanten Sinne ableiten. Dass er in einer „Stop List“ aufgeführt sein soll, ist aufgrund des Gesagten unwahrscheinlich. Unter Würdigung aller Umstände ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung verdächtigt wird, bestrebt zu sein, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darzustellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka mit hoher Wahrscheinlichkeit und in naher Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Dies ergibt sich auch nicht aus den auf Beschwerdebene eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen.

11.3 Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

12.

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

13.

13.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

13.2 Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz eine Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlings-eigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 11.1 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

Nachdem der Beschwerdeführer – wie in den Erwägungen 10 und 11.2 ausgeführt – nicht darlegen konnte, dass er befürchten müsse, bei einer

Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben – oder einem anderen – Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne eines „real risk“ in Sri Lanka drohen.

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich nach dem Gesagten als zulässig.

13.3 Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (mit Ausnahme des „Vanni-Gebiets“) zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 13.2). In seinem neusten als Referenzurteil publizierten Entscheid erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins „Vanni-Gebiet“ als zumutbar (vgl. Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

Der Beschwerdeführer lebte vor seiner Ausreise in D._____ im Distrikt E._____, Nordprovinz. Er ist jung, gesund und besuchte die Schule bis zum O-Level. Er lebte zusammen mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in einem Haus, das seiner Schwester gehört. Die Eltern leben in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen, da sie mehrere Landstücke besitzen und auf ihren Feldern Arbeiter beschäftigen. Vor seiner Ausreise arbeitete er mehrere Jahre als (...) bei (...). Es ist anzunehmen, dass er nach seiner Rückkehr diese Tätigkeit wieder aufnehmen kann. Zudem verfügt er mit seinen Eltern und Geschwistern über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz in Sri Lanka, das – sollte er überhaupt darauf angewiesen sein – in der Lage sein dürfte, den Beschwerdeführer zu unterstützen. Der Vollzug erweist sich deshalb auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

13.4 Nach Art. 83 Abs. 2 AIG ist der Vollzug auch als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der zuständigen Vertretung

seines Heimatstaats die für seine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

13.5 Die Vorinstanz hat somit den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

14.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt, Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

15.

15.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und zufolge seiner sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zu ihm auf insgesamt Fr. 1'200.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

15.2 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellte im vorliegenden Fall zum wiederholten Mal ein Rechtsbegehren, über das bereits in anderen Verfahren mehrfach befunden worden ist (Bestätigung der Zufälligkeit beziehungsweise Offenlegung der objektiven Kriterien der Zusammensetzung des Spruchkörpers). Somit sind dem Rechtsvertreter – wie schon mehrfach angedroht – die unnötig verursachten Kosten persönlich aufzuerlegen und auf Fr. 100.– festzusetzen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5D_56/2018 vom 18. Juli 2018 E. 6; Urteil des BVGer E-5142/2018 vom 13. November 2018 E. 6.1). Dieser Betrag ist von den Gesamtverfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.– in Abzug zu bringen.

15.3 Im Übrigen sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'100.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dieser Betrag ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– zu entnehmen; der Restbetrag von Fr. 100.– ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Dem Beschwerdeführer werden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'100.– auferlegt. Dieser Betrag wird dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 100.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

3.

Rechtsanwalt Gabriel Püntener werden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 100.– persönlich auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Esther Marti

Eliane Kohlbrenner